



DEPARTEMENT FINANZEN UND RESSOURCEN

27. September 2023

LEITSÄTZE STEUERSTRATEGIE 2022–2030 GEMÄSS BESCHLUSS GROSSER RAT

Untenstehend sind die Leitsätze des Planungsberichts Steuerstrategie 2022–2030 aufgeführt, wie sie vom Grossen Rat am 21. März 2023 genehmigt wurden (GRB Nr. 2023-0806 und GRB Nr. 2023-0808). Diese Leitsätze dienen als Grundlage für die Steuergesetzrevision 2025.

Leitsatz 1: Ertragsneutrale Umsetzung

Die Steuerstrategie muss – im Einklang mit den finanzpolitischen Zielen – finanzierbar sein und darf den Finanzhaushalt nicht aus dem Gleichgewicht bringen. Deshalb soll die Steuerstrategie grundsätzlich ertragsneutral umgesetzt werden, indem sich Steuermindererträge in den einen Bereichen durch Steuermehrerträge in anderen Bereichen ausgleichen. Dazu ist eine Gesamtbetrachtung einzunehmen.

HANDLUNGSFELD JURISTISCHE PERSONEN

Leitsatz 2: Wettbewerbsfähige Steuern für juristische Personen

Wettbewerbsfähige Steuern für juristische Personen: Für alle juristischen Personen positioniert sich der Kanton Aargau bezüglich steuerlicher Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich zu den anderen Kantonen im Mittelfeld und gleichzeitig erhält der Kanton Aargau für seine umfassenden Leistungen einen fairen Anteil an der Wertschöpfung der Unternehmen.

Leitsatz 3: Gewinnsteuertarif

Mit der Steuergesetzrevision 2022 wird der Gewinnsteuertarif von 18,6 % etappenweise auf 15,1 % gesenkt. Vorläufig sind keine weiteren Senkungen vorgesehen. Nach Vollzug der etappierten Senkung findet eine Neubeurteilung statt.

Leitsatz 4: Steuererleichterungen

Der Kanton Aargau bietet attraktive Steuererleichterungen für Unternehmen, welche langfristig investieren und hochwertige Arbeitsplätze im Kanton schaffen.

Leitsatz 5: Hinzurechnungsbesteuerung

Sofern Unternehmen einer ausländischen Hinzurechnungsbesteuerung unterliegen, gelangt eine Aargauische Ergänzungssteuer zur Anwendung, welche die ausländischen Hinzurechnungssteuern effektiv reduziert oder vollständig aufhebt.

Leitsatz 6: Gewinnsteuern Vereine und Stiftungen

Der Gewinnsteuersatz der Vereine und Stiftungen wird gesenkt und an den Steuersatz der übrigen juristischen Personen angepasst.

HANDLUNGSFELD NATÜRLICHE PERSONEN

Leitsatz 7: Wettbewerbsfähige Steuern für natürliche Personen

Wettbewerbsfähige Steuern für natürliche Personen: Für alle Haushaltstypen und für alle Einkommens- sowie Vermögensstufen positioniert sich der Kanton Aargau bezüglich der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit unter den attraktiven Kantonen und orientiert sich dabei an den Top10.

Leitsatz 7a: Erhöhung Kinderabzug

Zur weiteren Entlastung von Verheirateten mit Kindern wird der Kinderabzug moderat erhöht. So kann sichergestellt werden, dass auch bei diesem Haushaltstyp die Top10 mehrheitlich erreicht wird.

Leitsatz 8: Reduktion der obersten Tarifstufe

Die obersten Tarifstufen werden soweit reduziert, dass die oberen Einkommen eine ähnliche Positionierung wie die mittleren und unteren Einkommen im interkantonalen Vergleich erreichen.

Die Einkommen sollen stets einem Steuertarif gemäss Leitsatz 7 unterliegen, der im Vergleich zu den anderen Kantonen eine gute Positionierung sicherstellt.

Leitsatz 8a:

Für die untersten und mittleren Einkommensklassen sollen keine zusätzlichen substanziellen steuerlichen Belastungen entstehen.

Leitsatz 9: Integration des Kleinverdienerabzugs in den Tarif

Für eine einfache Besteuerung sowie zur Abschaffung der Heiratsstrafe auch bei den unteren Einkommensstufen wird der Kleinverdienerabzug in den ordentlichen Tarif integriert.

Leitsatz 10: Massnahme Vermögenssteuer

Die Vermögenssteuertarife werden so reduziert, dass die Mehrbelastung für die Eigenheimbesitzer aus dem neuen Schätzungswesen zu einem wesentlichen Teil kompensiert werden und gleichzeitig die Vermögen entlastet werden, um die Wettbewerbsfähigkeit im interkantonalen Verhältnis zu verbessern.

Leitsatz 11: Verzicht auf Einführung Mindeststeuer / Kopfsteuer

Es werden keine Mindest- oder Kopfsteuern eingeführt.

Leitsatz 12: Drittbetreuungskosten

Der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird verstärkt Rechnung getragen und der Abzug für die Drittbetreuungskosten erhöht. Zudem wird der Abzug für Drittbetreuungskosten vereinfacht, indem der Abzug für die Reduktion des Maximalabzugs aufgrund von Teilpensen abgeschafft werden.

Leitsatz 13: Erhöhung Maximalabzug für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten

Um das lebenslange Lernen zu fördern, wird der Maximalabzug für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten einschliesslich Umschulungskosten erhöht.

HANDLUNGSFELD GEGENFINANZIERUNG

Leitsatz 14: Kompensation Mehreinnahmen infolge Steuergesetzrevision Schätzungswesen

Mit der separaten Vorlage "Steuergesetzrevision Schätzungswesen" muss die rechtskonforme Eigenmietwert- und Vermögensbesteuerung wiederhergestellt werden. Diese damit verbundenen finanziellen Mehreinnahmen sollen mittels Tarifsenkung bei der Einkommenssteuer und/oder bei der Vermögenssteuer zurückgegeben werden.

Leitsatz 15: Status quo Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer

Auf die Aufhebung der Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer wird verzichtet.

Leitsatz 16: Status quo Erbschafts- und Schenkungssteuern

Auf die Einführung von Erbschafts- und Schenkungssteuern bei Nachkommen wird verzichtet.

Leitsatz 17: Liegenschaftsbesteuerung

Es werden keine neuen Liegenschaftssteuern eingeführt. Bei der Grundstückgewinnsteuer wird keine höhere Besteuerung angestrebt.

HANDLUNGSFELD FLANKIERENDE MASSNAHMEN

Leitsatz 18: Vereinfachung Steuerbezug natürliche Personen

Es soll geprüft werden, ob mittelfristig der Steuerbezug natürlicher Personen für die direkten Bundessteuern, Kantons- und Gemeindesteuern durch das gleiche Gemeinwesen (Kanton, Gemeinde oder Gemeindeverbund) erfolgen soll. Ein entsprechendes Projekt wird zusammen mit den Gemeinden gestartet.

Leitsatz 19: Zentrale Stelle für Erbschafts- und Schenkungssteuern

Es soll geprüft werden, ob die Erstellung der Steuerinventare und die Vorbereitung der Erbschafts- und Schenkungssteuerveranlagung durch eine zentrale Stelle erfolgen soll. Ein entsprechendes Projekt wird zusammen mit den Gemeinden gestartet.

Leitsatz 20: Neustrukturierung Steuerkommission

Es soll geprüft werden, ob die Veranlagungsbehörde auf Gemeindeebene lediglich aus Fachpersonen bestehen soll, welche im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses tätig sind. Diese Behörde würde sich aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Gemeindesteueramts sowie der kantonalen Steuerkommissarin oder des kantonalen Steuerkommissärs zusammensetzen. Es soll geprüft werden, ob auf vom Volk gewählte Mitglieder der Steuerkommission verzichtet werden kann. Ein entsprechendes Projekt wird zusammen mit den Gemeinden gestartet.